

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Grafing b.München (BGS-WAS)

Vom 25.09.1997

in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 02.07.2024

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund der Artikel 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende 16. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS):

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für

1. das Stadtgebiet einschließlich des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Nettelkofen mit Ausnahme des Ortsteiles Gasteig,
 2. die Ortsteile Unterekofen, Obererkofen und Eisendorf,
 3. die Ortsteile Straußdorf, Dichau und Neudichau
 4. die Anwesen in den Weilern Filzhof und Voglherd
 5. die Anwesen Katzenreuth Nr. 9, 9a, 9b, 11 und 15
- einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

¹Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. ²Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1.Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2.Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(2a) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,96 €
b) pro m ² Geschoßfläche	7,34 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(1a) ¹Der Aufwand für die vor dem 01.01.1997 entstandenen und nicht erfüllten Instandhaltungspflichten der im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses ist bis zur Erledigung in tatsächlicher Höhe zu erstatten. ²§ 13 Abs. 3 WAS bleibt unberührt.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. ²Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ³Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ⁴§ 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse,

so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

a) bis 5 m ³	48,00 €/Jahr	oder	4,00 €/Monat
b) bis 10 m ³	96,00 €/Jahr	oder	8,00 €/Monat
c) bis 20 m ³	192,00 €/Jahr	oder	16,00 €/Monat
d) bis 30 m ³	288,00 €/Jahr	oder	24,00 €/Monat
e) über 30 m ³	576,00 €/Jahr	oder	48,00 €/Monat

²Je zeitanteiligem angefangenen Monat der Wasserentnahme wird die volle monatliche Zählermiete erhoben.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. ²Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

für das Stadtgebiet einschließlich der ehemaligen Gemeinden Nettelkofen mit Ausnahme eines Ortsteiles von Gasteig, für die Ortsteile Unterekofen, Obererkofen und Eisendorf, für die Ortsteile Straußdorf, Dichau und Neudichau, für die Anwesen der Weiler Filzhof und Voglherd, für die Anwesen Katzenreuth Nr. 9, 9a, 9b, 11 und 15 2,39 €.

(4) Für Bauwasser wird gemäß § 10 Abs.2 Nr. 1 folgende Pauschalgebühr berechnet:

a) für Baukörper bis zu 1.000 m ³ umbauten Raumes	69,00 €
b) für Baukörper bis zu 2.000 m ³ umbauten Raumes	131,00 €
c) für je weitere 1.000 m ³ umbauten Raumes	48,00 €.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) ¹Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfähigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ³Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird einmal jährlich zum 30. September durch Ablesen des Wasserzählers festgestellt und abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15 a Übergangsregelungen

Soweit bis 30.09.1988 gelieferte Wassermengen bereits abgerechnet sind, werden Gebühren, die sich aufgrund von Erhöhungen nach der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Grafing b.München vom 04.08.1989 ergeben, nicht nacherhoben.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Stadt Grafing b.München
Grafing bei München, 03.07.2024



Christian Bauer
Erster Bürgermeister

(gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.07.2024, TOP Nr. 10)

